



## INHALTSVERZEICHNIS

7	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wendeburg für das Haushaltsjahr 2020	5
8	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenhameln für das Haushaltsjahr 2020	6
9	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ilsede für das Haushaltsjahr 2020	7
10	Amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 030 „An der Realschule“, 2. Änderung Ortschaft Lengede mit Gebietsabgrenzung der Gemeinde Lengede	7
11	Amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 047 „Gewerbepark Broistedt“, 6. Änderung zugleich 7. Änderung Nr. 07 „Industriegebiet Broistedt“ Ortschaft Broistedt mit Gebietsabgrenzung der Gemeinde Lengede	8
12	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Berichtes über die überörtliche Kommunalprüfung des Landkreises Peine zur Organisation und Durchführung eines wirtschaftlichen Beschaffungswesens	9
13	Jagdsteuersatzung für den Landkreis Peine	9
14	Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen wirtschaftlichen Verein durch den Landkreis Peine	10
15	Hauptsatzung des Landkreises Peine	10
16	Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Peine am 11.02.2020	12
17	Erneute Bekanntmachung und dauernde öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Peiner Feld“, 1. Änderung, Ortschaft Ilsede der Gemeinde Ilsede mit Gebietsabgrenzung	12
18	Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung, Arbeit und Soziales des Landkreis Peine am 17.02.2020	13

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	17.537.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	18.668.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	1.545.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	15.000 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.197.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.669.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.160.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.114.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.954.700 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	500.000 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	22.312.200 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	23.284.300 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.954.700 Euro festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.500.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 V. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 V. H.
2.	Gewerbsteuer	380 V. H.

## 7

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Wendeburg  
für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wendeburg in der Sitzung am 10.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500 Euro im Haushaltsjahr 2020 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Wendeburg, 11. Dezember 2019

gez. Albrecht L.S.  
Bürgermeister

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.693.200 Euro
2.1	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.437.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.038.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.565.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.526.500 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	567.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.526.500 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.430.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2020 durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt worden:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	570 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	570 v. H.
2.	Gewerbesteuer	400 v. H.

Wendeburg, den 23. Januar 2020

gez. Albrecht L.S.  
Bürgermeister

Hohenhameln, 12.12.2019

GEMEINDE HOHENHAMELN

L.S.

gez. Erwig  
Bürgermeister

**8**

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenhameln für das Haushaltsjahr 2020

**1. Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hohenhameln in der Sitzung am 12.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 

1.1	der ordentlichen Erträge auf	14.249.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	15.707.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Peine am 20.01.2020 unter dem Aktenzeichen 13-2018/0414 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 11.02.2020 bis zum 19.02.2020 (außer Sonnabend und Sonntag) im Rathaus der Gemeinde Hohenhameln, Marktstr. 13, 31249 Hohenhameln, Zimmer 18 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hohenhameln, 27.01.2020

GEMEINDE HOHENHAMELN

L.S.

gez. Erwig  
Bürgermeister

**Haushaltssatzung**

**und Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
der Gemeinde Ilsede – Landkreis Peine –**

**1. Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 258) hat der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird mit dem jeweiligen Gesamtbetrag lt. 19. Juli lt. 13. März

<b>1. im Ergebnishaushalt</b>	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	33.694.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	33.665.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	68.200 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
<b>2. im Finanzhaushalt</b>	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.526.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.296.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.291.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.289.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.997.500 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.195.000 €

festgesetzt.

**Nachrichtlich: Gesamtbetrag**

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	39.815.400 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	39.780.600 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.997.500 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.515.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.390.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

<b>1. Grundsteuer</b>	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	440 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v.H.
<b>2. Gewerbesteuer</b>	380 v.H.

**§ 6**

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Absatz 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 500.000 € festgesetzt.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Mittelverschiebungen von unerheblicher Bedeutung liegen bis zur Wertgrenze von 30.000 € vor.

Ilsede, den 16. Dezember 2019

Gemeinde Ilsede  
Der Bürgermeister L.S.

gez. Fründt  
Fründt

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche(n) Genehmigung(en) sind durch den Landkreis Peine am 22. Januar 2020 unter dem Aktenzeichen 13-2018/0417) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 17. Februar bis 25. Februar 2020 (außer Sonnabend und Sonntag) während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus, Eichstraße 3, Zimmer 6, öffentlich aus.

Ilsede, 31. Januar 2020

Gemeinde Ilsede  
Der Bürgermeister L.S.

gez. Fründt  
Fründt

**10**

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**Bebauungsplan Nr. 030 "An der Realschule",  
2. Änderung Ortschaft Lengede  
Anlage: Gebietsabgrenzung**

Der Rat der Gemeinde Lengede hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 030 "An der Realschule", 2. Änderung Ortschaft Lengede als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen kann im Rathaus der Gemeinde Lengede, Vallstedter Weg 1 in 38268 Lengede während der Dienststunden von jedermann eingesehen wer-

den. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05344 - 8931 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

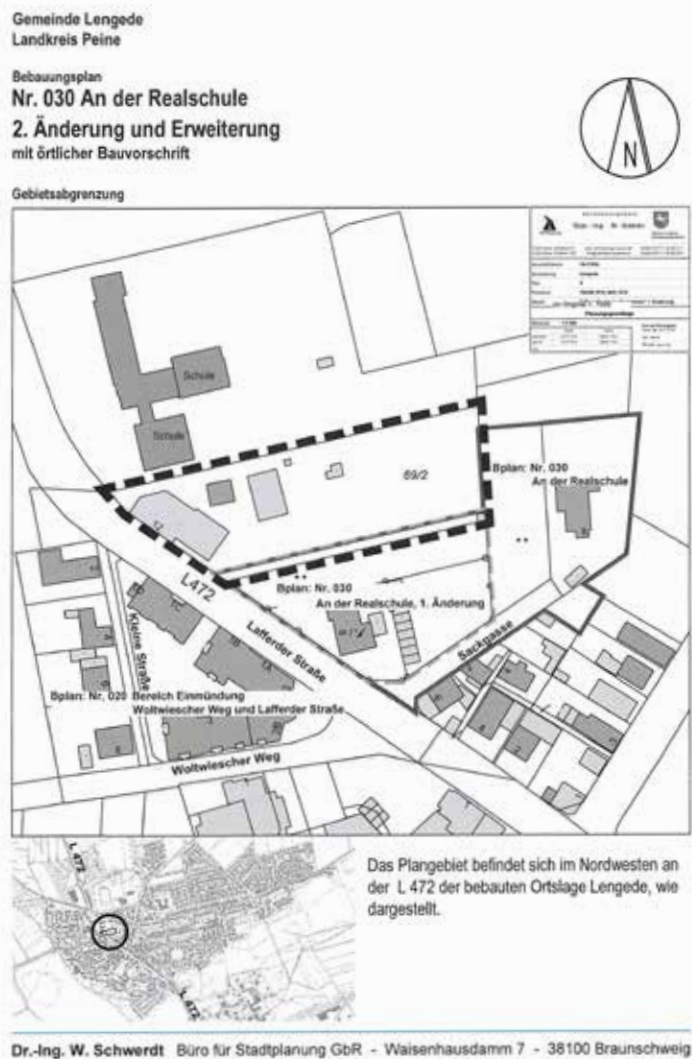
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

38268 Lengede, den 04.02.2020

Gemeinde Lengede

Helmke



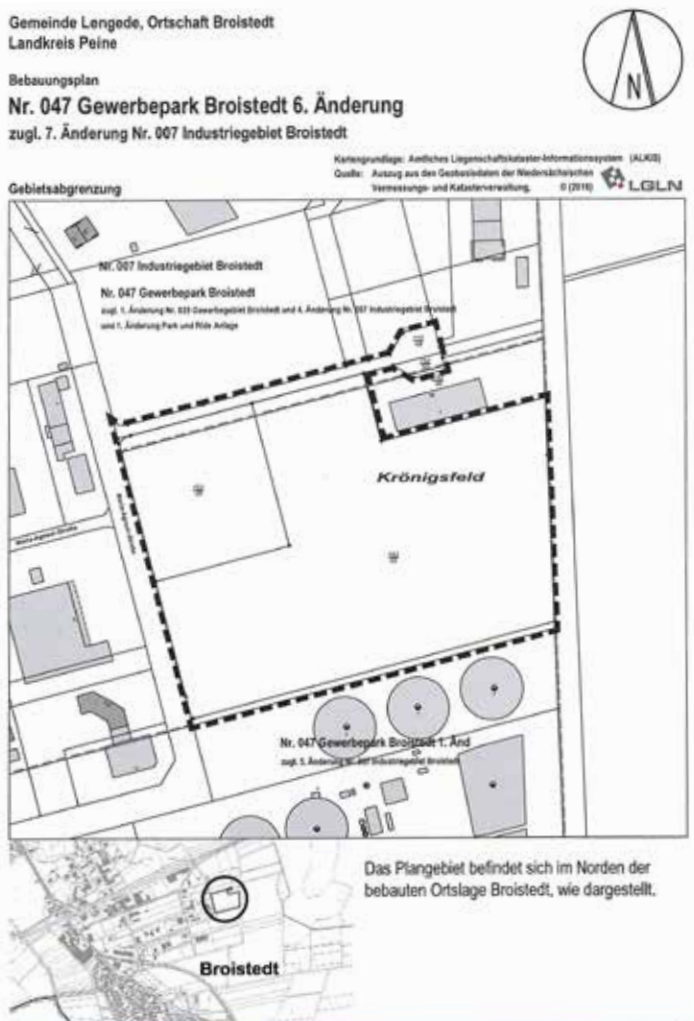
# 11

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Bebauungsplan Nr. 047 "Gewerbepark Broistedt", 6. Änderung zugleich 7. Änderung Nr. 07 "Industriegebiet Broistedt" Ortschaft Broistedt Anlage: Gebietsabgrenzung

Der Rat der Gemeinde Lengede hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 047 "Gewerbepark Broistedt", 6. Änderung zugleich 7. Änderung Nr. 07 "Industriegebiet Broistedt" Ortschaft Broistedt als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.



Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen kann im Rathaus der Gemeinde Lengede, Vallstedter Weg 1 in 38268 Lengede während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05344 - 8931 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

38268 Lengede, den 04.02.2020

Gemeinde Lengede

Helmke

## 12

### Bekanntmachung

#### über die öffentliche Auslegung des Berichtes über die überörtliche Kommunalprüfung des Landkreises Peine zur Organisation und Durchführung eines wirtschaftlichen Beschaffungswesens

Der Kreistag des Landkreises Peine hat in seiner Sitzung am 18.12.2019 von den wesentlichen Inhalten des Berichtes über die überörtliche Prüfung des Landkreises Peine zum wirtschaftlichen Beschaffungswesen Kenntnis genommen.

Gem. § 5 Abs. II Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz – NKPG -) liegt der vorstehend genannte Bericht vom **11.02.2020** bis **21.02.2020** im Kreishaus II, Werner-Nordmeyer-Straße 19 a, Peine, **Zimmer 6104**, öffentlich aus und kann während der Dienststunden dort eingesehen werden.

Peine, den 10. Februar 2020

Landkreis Peine  
Der Landrat

## 13

### Jagdsteuersatzung für den Landkreis Peine

Aufgrund §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 Abs. 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechts (§ 1 des Bundesjagdgesetzes) auf Grundstücken eines im Kreisgebiet liegenden Jagdbezirks. Als Ausübung des Jagdrechts gilt auch der dem Jagdausübungsberechtigten obliegende Jagdschutz (§§ 23, 25 des Bundesjagdgesetzes).

Das Jagdrecht wird auch ausgeübt, wenn nur von einer oder von einigen der in den §§ 1 und 23 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Befugnisse Gebrauch gemacht wird.

### § 2 Steuerpflichtiger und Steuerhaftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben lässt. Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für mehrere Eigentümer oder Nutznießer der Grundstücke eines Eigenjagdbezirks.
- (2) Bei verpachteten Jagden haftet der Verpächter/die Verpächterin für die Steuer, bei Unterverpachtungen daneben der Unterverpächter/die Unterverpächterin. Für die Steuerschuld einer Jagdgenossenschaft haften deren Mitglieder als Gesamtschuldner. Lässt der/die Jagdausübungsberechtigte die Jagd durch einen Dritten nicht nur im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses ausüben, so haftet der Dritte für die Steuer.

### § 3 Steuerbefreiung für die Jagden des Bundes oder des Landes

Die Ausübung des Jagdrechts in nicht verpachteten Jagdbezirken des Bundes oder des Landes sowie auf Grundstücken, die diesen Jagdbezirken angegliedert worden sind, ist steuerfrei.

### § 4 Besteuerungsgrundlage

- (1) Besteuerungsgrundlage ist der Jagdwert.
- (2) Bei verpachteten Jagden gelten als Jagdwert der von dem Pächter/der Pächterin aufgrund des Pachtvertrages zu entrichtende Pachtpreis (einschließlich Umsatzsteuer) sowie Nebenleistungen mit Ausnahme des Wildschadensersatzes.
- (3) Bei Unterverpachtung gilt der vom Unterpächter/von der Unterverpächterin zu entrichtende Pachtpreis (einschließlich Umsatzsteuer sowie vertragliche Nebenleistungen mit Ausnahme des Wildschadensersatzes als Jagdwert, wenn er den von dem Pächter/der Pächterin zu entrichtenden Pachtpreis nach Absatz 2 übersteigt.
- (4) Bei nicht verpachteten Jagden gelten als Jagdwert pro Hektar 75 von Hundert des Wertes, der sich aus den auf den Hektar umgerechneten Jagdwerten aller verpachteten Jagdbezirke im Landkreis ergibt. Dieser auf volle Euro aufgerundete Wert wird erstmalig aus den Jagdwerten für das Steuerjahr 2020 und in der Folge alle fünf Jahre festgestellt und bekanntgemacht.
- (5) Der nach Absatz 4 ermittelte Jagdwert wird auch bei verpachteten Jagden der Besteuerung zugrunde gelegt, wenn der vereinbarte Pachtpreis und die Nebenleistungen in einem offensichtlichen Missverhältnis zum wahren Jagdwert liegen.

### § 5 Ermittlung des Jagdwertes bei Gebietsüberschneidungen

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet anderer Landkreise oder kreisfreier Städte, so ist der Steuer nur der Teil des Jagdwertes zugrunde zu legen, der auf die Flächen im Gebiet des Landkreises im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirks entfällt.

### § 6 Änderung des Jagdwertes

- (1) Ändert sich der Jagdwert bei verpachteten Jagden (§ 4 Abs. 2 und 3) im ersten Halbjahr des Steuerjahres, so erhöht oder

vermindert sich die Steuer entsprechend vom Beginn des Steuerjahres an; eine Änderung im zweiten Halbjahr wirkt auf den Beginn des nächsten Steuerjahres.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Jagdwert einer nicht verpachteten Jagd sich infolge Vergrößerung oder Verkleinerung des Jagdbezirks um mehr als 25 von Hundert ändert.

#### **§ 7 Höhe der Steuer**

Die Steuer wird jährlich erhoben und beträgt 20 von Hundert des Jagdwertes.

#### **§ 8 Entstehen der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Steuerjahres. Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

#### **§ 9 Erklärungspflicht des Steuerpflichtigen**

- (1) Der/Die Steuerpflichtige hat dem Landkreis innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht und nach Änderung der Besteuerungsgrundlagen eine Steuererklärung abzugeben. Ist der/die Steuerpflichtige Pächter/in, so ist der Pachtvertrag vorzulegen.
- (2) Reichen die Angaben nicht aus, so hat der/die Steuerpflichtige auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist weitere Auskünfte zu erteilen oder andere Unterlagen vorzulegen. Kommt der/die Steuerpflichtige der Aufforderung nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden. Der Kreisjägermeister/ Die Kreisjägermeisterin oder ein anderer Sachverständiger soll gehört werden.

#### **§ 10 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid für jedes Steuerjahr festgesetzt.
- (2) Wechselt der/die Steuerpflichtige während des Steuerjahres oder ändert sich der Jagdwert, so wird ein neuer Steuerbescheid erteilt. Dem/Der neuen Pflichtigen wird die vom bisherigen Pflichtigen/von der bisherigen Pflichtigen für die Zeit bis zum Wechsel gezahlte Steuer angerechnet, dem/der bisherigen Pflichtigen wird die für die Zeit nach seiner/ihrer Steuerpflicht gezahlte Steuer erstattet.
- (3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

#### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 9 Abs. 1 seiner Steuererklärungspflicht nicht fristgerecht nachkommt oder als Pächter den Pachtvertrag nicht vorlegt,
  - entgegen § 9 Abs. 2 innerhalb einer gesetzten Frist weitere Auskünfte nicht erteilt oder andere Unterlagen nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beginn des Jagdjahres 2020 am 01.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Jagdsteuersatzung des Landkreises Peine vom 01.01.1975 sowie der 1. Nachtrag zur Jagdsteuersatzung des Landkreises Peine vom 23.03.1987 außer Kraft.

Peine, den 18.12.2019

Landkreis Peine

L.S.

gez. Einhaus  
Landrat

## **14**

#### **Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen wirtschaftlichen Verein**

Mit Urkunde vom 20. Januar 2020 habe ich dem Verein „Dorfladen Bierbergen w. V.“ mit Sitz in 31249 Hohenhameln auf der Grundlage des § 22 BGB i. V. m. § 1 Nds. AGBGB die Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein verliehen.

Die Verleihung der Rechtsfähigkeit kann widerrufen werden, wenn der Verein einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt, sich die Verhältnisse wesentlich ändern oder eine Anerkennungsvoraussetzung nicht mehr vorliegt.

Peine, 20. Januar 2020

Landkreis Peine

Der Landrat  
Im Auftrag  
Rössel

## **15**

#### **Hauptsatzung des Landkreises Peine**

Der Kreistag des Landkreises Peine hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Landkreis führt den Namen „Peine“. Er hat seinen Sitz in der Stadt Peine.

## § 2

### Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Landkreises zeigt in Gold zwei steigende, mit dem Rücken an einander gestellte, rote, schwarz bewehrte und bezungte Wölfe.
- (2) Die Flagge des Landkreises Peine zeigt die Farben Rot-Gelb-Rot im Verhältnis 1 : 8 : 1 in waagerechten Streifen. Auf dem gelben Mittelteil von der Mitte zur Stange hin verschoben ein steigendes rotes Wolfspaar, wie im Wappen. Für die heraldische Gestaltung ist die folgende Grafik maßgebend.



- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Peine“.

## § 3

### Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen **nicht**

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs.1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 260.000 Euro nicht übersteigt
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs.1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 80.000 Euro zuzügl. MWSt nicht übersteigt
- c) Verträge i.S.d. § 58 Abs.1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 6.000 Euro zuzügl. MWSt nicht übersteigt.
- d) Zuwendungen (Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen) von über 100 € bis höchstens 2.000 € (§ 26 Abs. 2 KomHKVO).

## § 4

### Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin bzw. dem Landrat wird die allgemeine Vertreterin als Erste Kreisrätin bzw. der allgemeine Vertreter als Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

In das Beamtenverhältnis auf Zeit werden darüber hinaus die Leitungen der Dezernate innerhalb der Kreisverwaltung berufen. Diese führen die Bezeichnung „Kreisrätin“ bzw. „Kreisrat“ mit einer ihren Fachbereich kennzeichnenden Zusatzbezeichnung.

## § 5

### Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehören die Erste Kreisrätin bzw. der Erste Kreisrat sowie die in § 4 benannten Leitungen der Dezernate mit beratender Stimme an.

## § 6

### Vertretung der Landrätin/des Landrates

Die Landrätin/der Landrat wird ehrenamtlich durch eine/einen 1. stellvertretende/stellvertretenden Landrätin/Landrat, eine/einen 2. stellvertretende/stellvertretenden Landrätin/Landrat und durch eine/einen 3. stellvertretende/ stellvertretenden Landrätin/Landrat vertreten.

## § 7

### Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i.S.d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.

- (2) Die Landrätin bzw. der Landrat kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Peine betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin bzw. dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht einverstanden, entscheidet der Kreisausschuss. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfsoder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin bzw. der Landrat unterrichtet die Antragstellerin bzw. den Antragsteller über die Art der Erledigung des Antrages.

## § 8

### Bekanntmachungen

- (1) Es werden bekannt gemacht bzw. verkündet:
  1. Satzungen und Verordnungen, mit Ausnahme der unter 2. genannten Verordnungen, im „Amtsblatt für den Landkreis Peine“,
  2. Tierseuchenbehördliche Verordnungen und Allgemeinverfügungen in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“ und in den „Peiner Nachrichten“, ggf. – soweit im Einzelfall aus Dringlichkeitsgründen erforderlich – zusätzlich in zweckmäßiger Weise z.B. über den Rundfunk,
  3. das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“ und in den „Peiner Nachrichten“,
  4. sonstige Bekanntmachungen in der im Einzelfall zweckmäßigen Weise.
- (2) Auf Veröffentlichungen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist im „Amtsblatt für den Landkreis Peine“ hinzuweisen.

## § 9

### Medienöffentlichkeit

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden und das übliche Maß nicht überschreiten. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende der Vertretung (§ 63 Abs. 1 NKomVG). Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung kann er sie auch untersagen.
- (2) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (3) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.



- (4) Film- und Tonaufnahmen im Sinne von Abs. 2 von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises sind nur zulässig, wenn eine datenschutzrechtliche Einwilligung derer gegeben wird, von denen diese gemacht werden könnten.
- (5) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung mit Ihren Änderungen tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Peine, 18. Dezember 2019

Landkreis Peine

Einhaus  
Landrat

## 16

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 11.02.2020, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Musikraum des Ratsgymnasiums,  
Burgstraße 2, 31224 Peine

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 12.11.2019
4. Einwohnerfragestunde
5. Vorstellung des Jugendhilfeplaners, Herr Gebers  
Verabschiedung Herr Krenz und Herr Greve
6. Vorstellung der "Präventionsketten Niedersachsen: Gesund aufwachsen für alle Kinder!" - Frau Dr. Richter-Kornweitz - Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e.V. **2020/608**
7. Vorstellung der Jugendhilfe im Strafverfahren **2020/609**
8. Überörtliche Kommunalprüfung des Nds. Landesrechnungshofes **2020/610**
9. (Weiter-) Entwicklung der Qualitätsberichtserstattung **2020/611**
10. Informationen der Verwaltung  
- Kinderbetreuung / Kurs für 2020

## 17

### Erneute Bekanntmachung und dauernde öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Peiner Feld“, 1. Änderung, Ortschaft Groß Ilsede

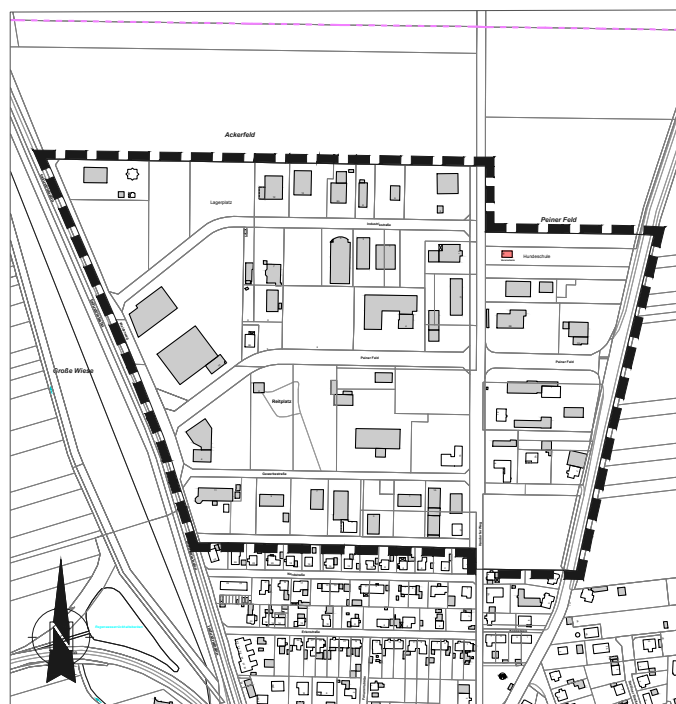
Der Rat der früheren Gemeinde Ilsede hat in seiner Sitzung am 25.06.1991 den Bebauungsplan Nr. 51 „Peiner Feld“, 1. Änderung, Ortschaft Groß Ilsede als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.


Der Bebauungsplan ist dem Landkreis Peine am 10.09.1991 gemäß § 11 BauGB vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I S. 2253) angezeigt worden. Der Landkreis Peine hat mit Verfügung vom 16.12.1991 – Az.: 65/691-01/4-3/3 erklärt, dass unter Auflage eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird. Die Auflage beinhaltet, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 die in der Urfassung und in der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der früheren Gemeinde Ilsede enthaltende Linie zur Kennzeichnung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht, nachzutragen ist. Dieser Auflage wird gefolgt.

Ferner wurde der Bebauungsplan um den Hinweis ergänzt, dass die in der Textlichen Festsetzung Nr. 1.3 Satz 1 in Bezug genommenen VDI 2719 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ilsede, Außenstelle Gadenstedt, Am Breiten Tor 1, 31246 Ilsede, Zimmer 15, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird (dauernde Auslegung). Der Bebauungsplan wurde nach dieser Ergänzung erneut ausgefertigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

### BEBAUUNGSPLANUNG DER GEMEINDE ILSEDE ORTSCHAFT GROSS ILSEDE



 GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES  
"Peiner Feld 1. Änderung, Ergänzung und Erweiterung"

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © (2019)





Der Bebauungsplan Nr. 51 „Peiner Feld“, 1. Änderung, Ortschaft Groß Ilsede tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung rückwirkend zum 18.01.1992 in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung im Rathaus der Gemeinde Ilsede, Außenstelle Gadenstedt, Am Breiten Tor 1, 31246 Ilsede, Zimmer 15, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten (dauernde Auslegung). Die VDI-Vorschrift 2719 wird ebenfalls zur Einsichtnahme bereitgehalten. Ein Termin außerhalb der Sprechzeiten sollte vorher unter der Durchwahl 05172 - 411 815 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplans kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ilsede geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ilsede, 07.02.2020

Gemeinde Ilsede  
Der Bürgermeister

Otto-Heinz Fründt

6. Arbeitsmarktprogramm des Landkreis Peine Jobcenters 2020  
**2020/606**
7. Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates  
**2020/607**
8. Informationen der Verwaltung
9. Anfragen und Anregungen

## 18

### Öffentliche Bekanntmachung

#### 18. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung, Arbeit und Soziales

Sitzungstermin: Montag, 17.02.2020, 17:00 Uhr  
Raum, Ort: Mensa des Gymnasiums am Silberkamp,  
Am Silberkamp 30, 31224 Peine

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 18.11.2019
4. Einwohnerfragestunde
5. Aktuelle Entwicklungen zum Integrationsmanagement im Landkreis Peine  
**2020/615**